

eingehen. Die cc. 27 und 28 sind neben c. (185)¹ die einzigen Fälle, die sich im Brünner Recht mit dem Zweikampf als Beweismittel befassen.

Fall 14: Leichtfertige Diebstahlsbeschuldigung, unberechtigte Pfandnahme, Gesindelohn. Der Dienstherr, wie man hier trotz der knappen Darstellung annehmen kann, hatte seine Magd des Diebstahls beschuldigt, aber dann doch nicht die begonnene Klage durchgeführt. Einzelheiten und Gründe erfährt man nicht. Solches Verhalten verpflichtet, wie auch in anderem Recht, zu der Zahlung von Brüche.¹⁾ Im Schb. ist an verschiedenen Stellen, im Zusammenhang mit fälschlicher Anschuldigung davon die Rede, so besonders in c. 34, das mit Fall 14 3. T. wörtlich übereinstimmt, mit eingehenden Erwägungen und auch noch andere Umstände berücksichtigend.²⁾ Die Brüche von 1 Talent in Fall 14 kann aber noch durch Gnade des Richters gemildert werden, etwas was im Schb. sehr oft erwähnt wird. Es ist dies ein „Korrektiv für die Mängel des mittelalterlichen Strafrechts“ und kann auf jede Strafe, Brüche angewandt werden, wenn Richter und Parteien einverstanden sind.³⁾ Sei es, daß die Gnade durch Vermittlung geschieht⁴⁾ oder daß sie der Täter selbst herbeiführt⁵⁾, wie das beides in Brünn zu beobachten ist.⁶⁾ Die Gnade wird der Zersplitterung des mittelalterlichen Rechts entsprechend, von vielen Gewalten ausgeübt⁷⁾, in Brünn aber überall vom Stadtgericht. Vorausgesetzt ist jedoch immer, was auch Fall 14 betont, der gute Ruf, der anständige Lebenswandel. Das spielt eine große Rolle für Kläger und Beklagten, auch für die Zeugen.

¹⁾ Hs, Strafrecht 2, 136.

²⁾ c. 6 spricht nicht von Brüche, c. 271 nur von ganz geringer, weil die Frau ohne ihren Mann klagte; c. 554 von Talion. Nach den „Jura originalia“ c. (10) ist die Brüche für fälschliche Anschuldigung dem König vorbehalten, ohne daß eine Summe dafür genannt würde, während die weitere Entwicklung c. (50) 4 Mark nennt, die an Richter und Stadt fallen sollen, also nicht mehr an den König; s. u. Fall 16.

³⁾ Schröder v. Künzberg, Lehrbuch RG. 839.

⁴⁾ S. Fall 6 und Fall 10.

⁵⁾ Hs, Strafrecht 1, 349 ff., 385 ff.

⁶⁾ Bemerkenswert cc. 18, 28, 418, 511.

⁷⁾ K. Beyerle, Von der Gnade im dt. Recht (1910) 9.